

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	18 / LP 21-26 STVV
-------------------------------------------------------	------------	-------------------------------

Az.: 2/642.12	Erlensee, den 21.04.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlagen	bg Freiflächenplan bg Lageplan Ansichten
----------------	---------------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	11. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee übernimmt gemäß Ziffer 5.5 der Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG in Höhe von 144.000,00 Euro für den Neubau von 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee.

Begründung:

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG plant einen Neubau mit 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee. Einen Antrag auf Fördergelder nach dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) gemäß Bauprogramm 2020 hat die Baugenossenschaft bei den entsprechenden Stellen des Main-Kinzig-Kreises eingereicht.

Bei der Stadt Erlensee beantragt sie nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung, Ziffer 5.5, an Stelle einer finanziellen Beteiligung eine Ausfallbürgschaft für den rangletzteten Teilbetrag des Darlehens nach diesen Richtlinien in Höhe von mindestens 12.000,00 Euro je Wohneinheit - insgesamt 144.000,00 Euro.

In § 104 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte geregelt.

Die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Stadt Aufgaben erfüllt und in diesem Zusammenhang Rechtsgeschäfte nach § 104 Absatz 2 Satz 1 HGO erforderlich sind. Der Dritte muss für die Stadt in

entlastender Weise tätig werden.

Gemäß § 104 Absatz 4 ist für Rechtsgeschäfte, die von der Stadt zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Stadt keine besondere Belastung bedeuten, keine Genehmigung erforderlich. Die Bürgschaft wird der Aufsichtsbehörde lediglich angezeigt.

Mit der Übernahme der Ausfallbürgschaft ist eine Bürgschaftserklärung auszustellen. Es wird vorgeschlagen, den Antrag der Baugenossenschaft zu genehmigen.